

PRÜFUNGSORDNUNG

A-Lizenz BodyBuilding (IST)

**Präambel**

Die Teilnehmer (m/w/d) an der Lizenzausbildung „A-Lizenz BodyBuilding (IST)“ sollen für Tätigkeiten als Fitnesstrainer mit Schwerpunkt Muskelaufbau und Bodybuilding qualifiziert werden. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, das methodische Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat und einschlägige Kenntnisse und Methoden einordnen und in der beruflichen Praxis anwenden kann.

§ 1 Abschluss

Nach bestandener Prüfung erwirbt der Prüfling den Abschluss „A-Lizenz BodyBuilding (IST)“.

§ 2 Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistung der Lizenzausbildung ist eine Klausur im Rahmen der Lizenzprüfung.

§ 3 Webtests

- (1) Webtests sind regelmäßige Lernkontrollen im Studienverlauf, die online zu absolvieren und beim IST einzureichen sind.
- (2) Der spätmögliche Abgabetermin der Webtests ist vier Monate vor Ende des Betreuungszeitraums. Nicht rechtzeitig beim IST eingetroffene Webtests gelten als nicht bestanden, sofern nicht § 5 Absatz 2 und 3 zur Anwendung kommt.
- (3) Die regelmäßige und erfolgreiche Bearbeitung der Webtests ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Es müssen sämtliche Webtests bestanden worden sein. Ein Webtest ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (fünf Punkte) erreicht worden ist.
- (4) Webtests sind in Eigenleistung anzufertigen.

§ 4 Anmeldung zur Lizenzprüfung, Zulassungsverfahren, Prüfungsfristen

- (1) Der für den Prüfling verbindliche Prüfungstermin wird vom IST festgesetzt.
- (2) Wenn der Prüfling die Lizenzprüfung nicht besteht, kann er sich beim IST zu einer Wiederholungsprüfung schriftlich anmelden. Für die Wiederholung einer Lizenzprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 75 Euro fällig.

Der Prüfling kann maximal zweimal von seinem Wiederholungsprüfungstermin zurücktreten. Hiervon ausgenommen sind Rücktritte aufgrund von Krankheit, die mit einem ärztlichen Attest nachgewiesen worden sind. Danach wird pro Verschiebung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro fällig.
- (3) Das IST behält sich vor, im Falle nicht beglichener Zahlungsforderungen die Teilnahme an der Lizenzprüfung bzw. die Ausstellung der Lizenz zu verweigern.
- (4) Das IST gibt die Prüfungstermine und -orte bekannt und behält sich vor, Prüfungstermine aus wichtigen Gründen zu verschieben.
- (5) Die Termine für Wiederholungsprüfungen werden vom IST festgesetzt.

§ 5 Versäumnis, Rücktritt, neue Fristsetzung

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „ungenügend“ (null Punkten) bewertet, wenn ein Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis oder die Fristüberschreitung geltend gemachten Gründe müssen dem IST unverzüglich grundsätzlich innerhalb von drei Tagen nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem die Prüfungsunfähigkeit zweifelsfrei hervorgeht.
- (3) Erkennt das IST die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung oder eine neue Frist vereinbart bzw. vom IST festgesetzt. Die Ergebnisse bereits erbrachter schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 6 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (null Punkten) bewertet.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (null Punkten) bewertet.

§ 7 Lizenzprüfung

- (1) Die Lizenzprüfung besteht aus einer Klausur, deren Inhalte und Bearbeitungszeiten in Absatz 2 beschrieben sind.
- (2) Die Studierenden der „A-Lizenz BodyBuilding (IST)“ nehmen an folgender Lizenzprüfung teil:

Prüfungsleistung	Prüfungsinhalte	Prüfungsdauer
Klausur	Multiple-Choice-Fragen und offene Fragen zu den Inhalten der Seminare und des Studienheft	60 Minuten

- (3) Die Lizenzprüfung gilt als bestanden, wenn die Klausur bestanden wurde.
- (4) Die Lizenzprüfung ist nicht öffentlich.
- (5) Zugelassenes Hilfsmittel während der Prüfung ist Schreibzeug.
- (6) Die Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Sämtliche vom IST ausgestellten Abschlusszertifikate und Bescheinigungen werden ebenfalls ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.
- (7) Ein Recht auf nachträgliche Einsichtnahme in die Prüfungsakten besteht nicht.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Erzielt ein Prüfling in der Lizenzprüfung eine Note, die schlechter als „ausreichend“ (fünf Punkte) ist, so ist diese Prüfung nicht bestanden.
- (2) Eine erstmalig nicht bestandene Lizenzprüfung kann einmalig wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Notenschlüssel:

Punktesystem	Note (Schulnoten)	Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+ = sehr gut (+)	99 und mehr*
14	1 = sehr gut	94 – 98,99
13	1– = sehr gut (–)	92 – 93,99
12	2+ = gut (+)	90 – 91,99
11	2 = gut	83 – 89,99
10	2– = gut (–)	81 – 82,99
9	3+ = befriedigend (+)	78 – 80,99
8	3 = befriedigend	70 – 77,99
7	3– = befriedigend (–)	67 – 69,99
6	4+ = ausreichend (+)	63 – 66,99
5	4 = ausreichend	54 – 62,99
4	4– = ausreichend (–)	50 – 53,99
3	5+ = mangelhaft (+)	46 – 49,99
2	5 = mangelhaft	29 – 45,99
1	5– = mangelhaft (–)	25 – 28,99
0	6 = nicht erbracht	0 – 24,99

* 100 % bzw. mehr bei Vergabe von Sonderpunkten

(2) Die Lizenzprüfung ist bestanden, wenn im Verlauf der Weiterbildung folgende Prüfungsleistung erbracht worden ist:

- Lizenzprüfung (bestehend aus Klausur)
- Webtest

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als erbracht (bestanden), wenn sie mit „ausreichend“ (fünf Punkten) oder besser bewertet worden ist.

(4) Über die bestandene Lizenzprüfung wird dem Prüfling die Lizenz des IST ausgestellt.

(5) Ist die Lizenzprüfung endgültig nicht bestanden, erhält der Prüfling darüber einen schriftlichen Bescheid bzw. eine Teilnahmebescheinigung mit einer Übersicht über die erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 10 Ungültigkeit der Lizenzprüfung, Aberkennung des Abschlusses

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Lizenz bekannt, so kann das IST nachträglich die Ergebnisse für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist zurückzufordern und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Titel abzuerkennen und die IST-Lizenz zurückzufordern.

§ 11 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.12.2019 in Kraft und wird den Studienteilnehmern des IST schriftlich bekannt gegeben und findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich zur Lizenzausbildung „A-Lizenz „BodyBuilding (IST)“ für den Studienbeginn April 2020 oder später angemeldet haben.

Düsseldorf, 01.12.2019

IST-Studieninstitut

Der Institutsleiter